

Zur Abstimmung über die Verfassungsänderung zur PID am 14. Juni 2015

Die Reproduktionsmedizin in der Schweiz

Rahel Gürber^a, Nikolaus Zwicky-Aeberhard^b

Für die Vereinigung katholischer Ärzte der Schweiz (VKAS)

^a Dr. med., Präsidentin VKAS, Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie; ^b Dr. med., Past-Präsident VKAS, Facharzt für Innere Medizin und Rheumatologie

Am Sonntag, 14. Juni 2015 stimmt das Schweizervolk darüber ab, ob die Bundesverfassung so abgeändert werden soll, dass die Präimplantationsdiagnostik (PID) in der Schweiz in Zukunft angewendet werden darf.

Überlegungen zum Status des menschlichen Embryos

Diese bilden die Grundlage zur ethischen Beurteilung der PID. Ob diese befürwortet oder abgelehnt werden soll, hängt davon ab, ob Würde und Personsein des Menschen ab Befruchtung einen stufenweisen, also graduellen Prozess darstellen oder ob ab Verschmelzung von Ei- und Samenzelle der Mensch als Person mit vollumfänglicher Schutzwürdigkeit anzuerkennen ist. Lange Zeit vor dem biologischen Nachweis, dass mit der Verschmelzung von Ei- und Samenzelle ein neuer individueller Mensch entsteht, ausgestattet mit einem ihm ganz eigenen Genom, hat Immanuel Kant in seiner *Metaphysik der Sitten* die Bestimmung des Preussischen Landrechts, wonach die «Rechte der Menschheit» auch den «noch ungeborenen Kindern schon von der Zeit ihrer Empfängnis an gebühren», philosophisch begründet [1]. Also keine Abstufung je nach Entwick-

lungsstadium. Für das Leben menschlicher Embryonen heisst das, dass sie auch in der Frühphase ihrer Existenz keiner Güterabwägung unterzogen werden können. Auf die PID übertragen: Eine Qualitätskontrolle, die letztlich das Wesen der PID ausmacht, verstösst gegen die Menschenwürde und ist in sich Ausdruck der eugenischen Selektion, d.h. der Anmassung, darüber zu entscheiden, ob ein Leben «lebenswert» oder «lebensunwert» ist.

Zur Verfassungs- und (der daraus folgenden) Gesetzesänderung

Nach dem seit 2001 geltenden Fortpflanzungsmedizin-gesetz (FMedG) ist das Ablösen einer oder mehrerer Zellen aus einem Embryo und deren Untersuchung verboten. Der Gesetzgeber wollte damit die PID verhindern. In seiner Botschaft schrieb der Bundesrat 1996 wörtlich: «Gehört die PID einmal zum Standard ärztlicher Kunst, so dürfte die Hemmschwelle immer geringer werden, den Embryo in vitro nach beliebigen Kriterien zu untersuchen und erwünschte Eigenschaften vor dem Transfer abzuklären. Eine Grenzziehung zwischen erlaubter Prävention und unerwünschter Selektion wird damit kaum mehr möglich» [2]. Es ist erstaunlich, dass diese sehr realistische Prognose des damaligen Bundesrates innerhalb von weniger als 20 Jahren kaum noch Beachtung findet. Utilitaristisches Kurzzeitgedächtnis der Politiker? Die gesamte Reproduktionsmedizin wird nämlich von einer utilitaristischen Mentalität beherrscht, die jeweils nur den nächsten «nützlichen» Schritt im Auge hat und diesen aus den bisherigen Forschungserfolgen rechtfertigt. Die Gesetzgebung hinkt regelmässig hinten nach und beugt sich der normativen Kraft des Faktischen.

Bisher gilt laut Art. 119 BV: «... es dürfen nur so viele menschliche Eizellen ausserhalb des Körpers der Frau zu Embryonen entwickelt werden, als ihr sofort eingepflanzt werden können.» Dieser Passus soll nun so abgeändert werden: «... es dürfen nur so viele menschliche Eizellen ausserhalb des Körpers der Frau zu Embryonen entwickelt werden, als für die medizinisch unterstützte Fortpflanzung notwendig sind.» Dabei handelt es sich um einen Quantensprung, auch wenn im Entwurf für



Ein Kind ist ein Geschenk.

die Änderung des Fortpflanzungsmedizingesetzes (rF-MedG) eine willkürliche Obergrenze von 12 Embryonen genannt wird. Dazu sind aber mindestens 20 Eizellen nötig, was wiederum mit einer die betreffende Frau belastenden, eventuell gar lebensbedrohlichen ovariellen Hyperstimulation verbunden ist. Bleibt das *Primum nihil nocere*-Prinzip auf der Strecke?

PID und Pränataldiagnostik (PND)

Während die PID eine rein selektierende Methode zu Ungunsten eines «kranken» Embryos ist, kann die PND bei kranken Föten ein intrauterines Heilverfahren nach sich ziehen und bedeutet somit nicht in jedem Fall eine Abtreibung. Das ist auch der Grund, warum wir die PND, solange sie im Interesse des Fötus durchgeführt wird, befürworten. Dass aber die PID eine zumutbare Alternative zu einer während der Schwangerschaft durchzuführenden PND sein soll, ist insofern nicht zutreffend, als auch nach erfolgter PID nicht grundsätzlich auf eine PND (mit möglicher konsekutiver Abtreibung) verzichtet wird. Zu beachten ist zudem, dass die PID meist zu mehreren sogenannt

Eine Qualitätskontrolle, die letztlich das Wesen der PID ausmacht, verstösst gegen die Menschenwürde und ist in sich Ausdruck der eugenischen Selektion.

überzähligen gesunden Embryonen führt, die kryokonserviert, der Forschung übergeben oder sonst vernichtet werden. Die Methodik der PID ist in sich embryonenverbrauchend und führt notwendigerweise zur Vernichtung von menschlichem Leben: ein hoher Preis, der für die Verhinderung erbkranken Nachwuchses bezahlt werden muss.

Menschen mit Behinderungen

Ganz sicher wird die Zulassung der PID zu einer Verschlechterung der Situation von Menschen mit Behinderungen führen. Es besteht die grosse Gefahr, dass

geborene Behinderte künftig von einem schlechten Gewissen geplagt werden, da sie ja hätten verhindert werden können, statt den Sozialdiensten und der IV «zur Last zu fallen».

Fazit

Mit der Einführung der In-vitro-Techniken wurde der bioethische Rubikon überschritten und damit die Schleusen geöffnet für die rasant zunehmende Instrumentalisierung des menschlichen Embryos. Der Zugriff zu den extrakorporellen Befruchtungsmethoden hat den Übergang vom Kind als erwartetes Geschenk zum

Die Methodik der PID ist in sich embryonenverbrauchend und führt notwendigerweise zur Vernichtung von menschlichem Leben.

beanspruchten Produkt gebracht [3]. Die PID beinhaltet eine besonders subtile Instrumentalisierung des Menschen, denn «die PID dient insofern nicht, wie der Name schönfärberisch vorgibt, der Diagnose, sondern ist von vornherein auf Selektion von menschlichem Leben ausgerichtet. Sie fahndet nicht nur nach den Schwächen, sondern nach den Schwachen. Sie zielt auf die Vernichtung von Embryonen und auf den prinzipiellen Ausschluss von behindertem Leben» [4].

Literatur

- 1 Kant I. Die Metaphysik der Sitten. §28 (AB112f) zit. bei Eberhard Schockenhoff in: Beckmann R, Löhr M (Hg.): Der Status des Embryos. Würzburg: Verlag Johann Wilhelm Naumann; 2003. S. 71.
- 2 Schweizerischer Bundesrat, Botschaft über die Volksinitiative «Zum Schutz des Menschen vor Manipulationen in der Fortpflanzungstechnologie (Initiative für menschenwürdige Fortpflanzung FMF)» und zu einem Bundesgesetz über die medizinisch unterstützte Fortpflanzung (FMedG), 26. Juni 1996.
- 3 Di Pietro, ML, Giuli A, Serra A. La diagnosi preimpianto in Medicina e Morale. 2004(3):498. «Il ricorso alle tecniche di fecondazione artificiale extracorporea ha portato alla trasformazione del figlio da dono atteso a prodotto preteso».
- 4 Koch K (damaliger Bischof von Basel, heute Kardinal in Rom). Grenzen der (Bio-)Medizin: Verfügbarkeit über das Leben? Vortrag an der Generalversammlung der Vereinigung katholischer Ärzte der Schweiz in Solothurn am 6. März 2004, abgedruckt in Acta Medica Catholica Helvetica 2/2004.

Korrespondenz:
Dr. med. Rahel Gürber
Florastrasse 1
CH-8008 Zürich
rahelguerber[at]bluewin.ch